

Per E-Mail an:

Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Dübendorf, 21. August 2025

Stellungnahme der Eawag zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Wasserrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen, dass mit dem vorliegenden Umsetzungsvorschlag ein rechtlich klarer Rahmen geschaffen werden soll, der die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte auch in jenen Kantonen bzw. bei jenen Anlagen sicherstellt, die den Bundesgerichtsentscheid von 2019 bisher nicht berücksichtigt haben.

Aus gewässerwissenschaftlicher Sicht erachten wir den Zeithorizont bis 2040 für die Aufhebung der ehehaften Wasserrechte als zu lang. Die Fliessgewässer stehen seit längerem unter grossem Druck. Gewässerökologische Belastungen sind dringend zu beheben oder zu mindern. Das wird mit dem Zeithorizont bis 2040 und darüber hinaus weiter aufgeschoben. In einer Zeit, wo Klimawandel, stoffliche Belastungen und Landnutzung die Widerstandskraft der Gewässerökosysteme bereits sehr stark strapazieren, ist das ein zu langer Horizont. Kleine Wasserkraftwerke haben ebenso negative Auswirkungen auf Gewässerökosysteme und das Kontinuum Gewässer (Restwasser, Geschiebe, Wanderhindernis, etc.) wie grosse. Gerade die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke sind zumeist klein und haben relativ zur produzierten Strommenge einen überproportional grossen «ökologischen Fussabdruck», besonders wenn bisher noch keine Restwasserbemessung nach Art. 31ff GschG erfolgt ist (Lange et al., 2018).

Die grundsätzliche Aufhebung aller ehehaften Rechte per 31.12.2030 gewährt unseres Erachtens Behörden und Betreibern seit dem Bundesgerichtsentscheid von 2019 eine angemessene Übergangsfrist von gut 10 Jahren (siehe Gutachten Abegg & Seferovic 2020, S. 834ff.). 2030 ist als Zeitpunkt der Aufhebung ehehafter Rechte auch daher geeignet, weil spätestens bis dann nach Bundesrecht die Massnahmen zur umweltrechtlichen Sanierung der Wasserkraft umgesetzt werden müssen (Schwall/Sunk, Geschiebe und Fischwanderung) gemäss GschG und BGF. Bisher wurden eigentlich nötige Gewässerschutz-Massnahmen bei ehehaften Wasserrechten häufig nicht oder nur unvollständig umgesetzt, insbesondere im Bereich Restwasser. Dies weil eine echte ökologische Sanierung rasch als wirtschaftlich nicht mehr tragbar oder unverhältnismässig eingestuft wurde. Frei anordnen können die Fachbehörden diese Massnahmen erst nach Aufhebung der ehehaften Rechte. Daher erachten wir eine kürzere Frist als sehr wichtig.

Antrag: Aufhebung der ehehaften Wasserrechte bereits per Ende 2030 statt 2040: Artikel 74a Absatz 1 WRG: Ehehafte Wasserrechte werden spätestens mit Wirkung auf den 31. Dezember **2030** aufgehoben.

Als problematisch erachten wir zudem, dass die vorgeschlagene Regelung weiterhin zahlreiche Möglichkeiten offenlässt - ja mit dem Investitionsschutz bis zur vollständigen Amortisation sogar neu schafft - eine vollständige Neukonzessionierung bestehender Anlagen und damit ihre Anpassung an geltendes Recht aufzuschieben. Seit Inkrafttreten des WRG 1916 ist klar, dass Konzessionen befristet sein müssen. Zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse, etwa zur Fischwanderung, zum Geschiebehaushalt oder zur Bedeutung der Fliessgewässer als Biodiversitätskorridore, zeigen, wie wichtig die Anwendung des heutigen Umweltrechts ist, bzw. wäre. Dass auch die Stromproduktion, neuere Investitionen in eine Anlage oder Anliegen der Denkmalpflege zu berücksichtigen sind, erachten wir als selbstverständlich. Das erfordert eine sorgfältige Interessenabwägung durch die Behörden. Diese Interessenabwägung kann jedoch nur im Rahmen eines vollständigen Konzessionsverfahrens frei von Sachzwängen erfolgen. Unabhängig von den Fristen zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte erachten wir es deshalb als sehr wichtig, die nötigen Sanierungsmassnahmen möglichst rasch umzusetzen. Sollten also im revidierten WRG Möglichkeiten zum zeitlichen Aufschub einer (Neu-)Konzessionierung geschaffen werden, sollte dies mit einem verbindlichen Plan zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen einhergehen.

Antrag für neuen Abs. 3 im Art. 74a WRG: Verschiebt die Behörde gemäss Art. 74a Abs. 2 die Auflösung eines ehehaften Rechts, ordnet sie gleichzeitig eine verbindliche Planung der ökologischen Sanierung der betroffenen Anlage an.

Die im erläuternden Bericht erwähnte Erteilung von "Zusatzkonzessionen" bei gemischten Werken, die heute noch die Wasserkraft sowohl gestützt auf ein ehehaftes Wasserrecht als auch gestützt auf eine Konzession nutzen, lehnen wir ab. Es sei denn, der ehehafte Anteil sei tatsächlich marginal. Welcher Umfang einer Wasser-, bzw. Gewässernutzung im Rahmen einer Zusatzkonzession bewilligt werden kann, kann nicht mit Erledigung dieser Motion zu den ehehaften Rechten festgelegt werden.

Antrag: Die zwei Sätze "Möglich sind auch «gemischte Werke», die die Wasserkraft sowohl gestützt auf ein ehehaftes Wasserrecht als auch gestützt auf eine Konzession nutzen. Sofern der Teil der Nutzung, der sich auf das ehehafte Wasserrecht stützt, weitergenutzt werden soll, kann allenfalls ein Gesuch um Erteilung einer Zusatzkonzession gestellt werden." seien ersatzlos aus dem erläuternden Bericht zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Christian Stamm

Stellvertretender Direktor